



Pfarren

Reutte und Breitenwang

Friedhofsverwaltung
Marktgemeindeamt Reutte
Obermarkt 1
6600 Reutte/Tirol

Telefon: +43 (0)5672 72300-18
Telefax: +43 (0)5672 72300-44
E-Mail: friedhof@reutte.at
Internet: www.reutte.at

Gießkannen im Friedhof in Breitenwang

Da es in der Vergangenheit im Friedhof Breitenwang immer wieder Probleme mit den Gießkannen gegeben hat, haben die Verbandsmitglieder des Friedhofsverbandes Pfarren Reutte und Breitenwang bei der letzten Verbandsversammlung am 21. Dezember 2011 einstimmig beschlossen, **5 Stück Gießkannenbäume mit Pfandschlosssystem für je 6 Stück Gießkannen** (siehe Abbildung) anzukaufen und diese im Frühjahr 2012 **direkt hinter bzw. neben den Brunnen im alten und im neuen Friedhofsteil in Breitenwang** aufzustellen. Aus optischen Gründen wird beim Brunnen im Eingangsbereich der Aufbahnhalle kein derartiges System installiert.



Durch das ausgeklügelte Pfandsystem kommen Gießkannen nach Gebrauch wieder dorthin, wo sie hingehören - zum Brunnen.

Das mühsame, täglich mehrmalige Einsammeln der Kannen entfällt!

ACHTUNG: Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Frühjahr 2012) benötigen Sie für das Benutzen einer Gießkanne im Friedhof in Breitenwang - wie z.B. bei Einkaufswagen in Supermärkten – eine 1 EURO-Münze, die Sie nach Rückgabe der Gießkanne wieder zurückerhalten.

Da sich Gießkannenbäume auch schon in anderen Friedhöfen bewährt haben, erhoffen wir uns dadurch einen Beitrag für ein geordnetes Friedhofsbild im Speziellen im Bereich der Brunnen geleistet zu haben und bitten Sie schon jetzt um Verständnis für diese notwendige Maßnahme.

Bepflanzung von Grabstätten:

Gemäß der geltenden Friedhofsordnung sind alle Grabstätten in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfassung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Laub- und Nadelgehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 70 cm überschreiten, sind nicht zugelassen. **Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.**

Instandhaltungspflicht – Standfestigkeit von Grabdenkmälern:

Jeder Benützungsberechtigte einer Grabstätte ist zur Instandhaltung und Pflege der Grabanlage verpflichtet und muss diese in einen ordnungsgemäßen, sicheren und würdigen Zustand halten. **Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabdenkmäler dauernd gewährleistet sein.** Bei Setzung des Grabdenkmales oder der Grabeinfassung trifft die Verpflichtung zur Instandsetzung den Benützungsberechtigten der betroffenen Grabstätte. **Dies gilt auch bei Setzung im Zuge von Graböffnungen bei Nachbargräbern.**